

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der Geschäftsordnung:  
Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte für  
die MD-Qualitätskontroll-Richtlinie nach § 137 Absatz 3 SGB V  
zu Kontrollen des Medizinischen Dienstes nach § 275a SGB V  
(MD-QK-RL): Änderung des Richtlinien titels

Vom 16. April 2026

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage.....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung.....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung .....</b>	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>2</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) eine Geschäftsordnung (GO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V i. V. m. § 14a Absatz 3 Satz 4 GO legt er in Anlage I der GO die Stimmrechte für die einzelnen Richtlinien und Beschlüsse entsprechend der wesentlichen Betroffenheit der Leistungssektoren fest. Änderungen der GO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Mit der Änderung wird in der mit Beschluss vom 15. Juni 2017 angefügten Zeile 66 der Anlage I der GO die Bezeichnung „Richtlinie nach § 137 Abs. 3 SGB V zu Qualitätskontrollen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 275a SGB V“ an die maßgebliche gesetzliche Rechtsgrundlage des § 137 Absatz 3 SGB V in der Fassung des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) vom 5. Dezember 2024 (BGBl. I 2024, Nr. 400) angepasst. Mit dem KHVVG wurden in § 137 SGB V Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 275a SGB V umgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Umbenennung der „Kontrollen“ in „Prüfungen“. In diesem Zuge wurde auch die durch das Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vom 14. Dezember 2019 (BGBl. Teil I 2019 Nr. 51, S. 2789) geänderte Bezeichnung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) in Medizinischer Dienst (MD) berücksichtigt. Die Stimmrechte bleiben unverändert der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG) zugeordnet.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Der Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 25. März 2026 über die Änderung des Richtlinien titels der MD-QK-RL beraten und dem Plenum einvernehmlich die Beschlussfassung über eine Änderung der Anlage I der GO empfohlen.

Das Plenum hat die Änderung der Anlage I der GO in seiner Sitzung am 16. April 2026 beschlossen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 16. April 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken